

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1017/47-80

Bearbeiter

63 57 11

Dr.Maca

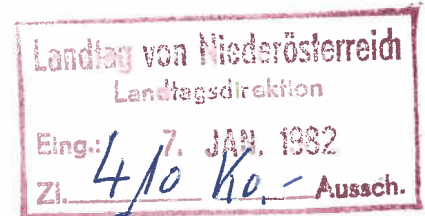
Durchwahl 2224

22. Dez. 1981

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 geändert wird

H o h e r L a n d t a g !



Zum obzitierten Gesetzentwurf wird berichtet:

Mit dem Gesetz vom 21. Dezember 1970, LGBl.Nr. 108/1971, wiederverlautbart mit Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 4. Oktober 1975, LGBl. 1300, wurde der NÖ Gemeinde-Investitionsfonds errichtet, dessen Aufgabe es unter anderem sein sollte, den Gemeinden zum Bau und der Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Einrichtungen zur Beseitigung von Hauskehricht zinsengünstige Darlehen zu gewähren. Insbesondere sollten die Förderungsdarlehen des Wasserwirtschaftsfonds für den Bau von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen, die damals erst nach längerer Wartezeit zuerkannt wurden, vorfinanziert werden. Aufgrund dessen, daß der NÖ Gemeinde-Investitionsfonds als Instrument für die Vor- bzw. Zwischenfinanzierung gedacht war, blieben bei der Festlegung der Unter- und Obergrenze der Förderungsdarlehen Zuwendungen des Landes und die Förderungsdarlehen des Bundes außer Betracht. Das Gemeinde-Investitionsfondsdarlehen sollte nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1970 zwischen 20 und 40 % der Gesamtbaukosten betragen; durch die Novelle vom 22. Mai 1975, LGBl. 1300-1, wurde die Untergrenze auf 25 % der Gesamtbaukosten angehoben. Nach § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes hat das Kuratorium des NÖ Gemeinde-Investitionsfonds die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu beschließen. Die derzeit in Geltung stehenden Richtlinien sehen unter anderem vor, daß das Förderungsdarlehen 25 % der Gesamtkosten zu betragen hat, wenn diese unter dem 5-fachen der Finanzkraft nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz liegen. Übersteigen die Gesamtkosten das 5-fache der Finanzkraft, kann das

Förderungsdarlehen 30 % der Kosten, und übersteigen sie das 10-fache der Finanzkraft, kann das Förderungsdarlehen 40 % der Gesamtkosten betragen.

Die inzwischen gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Darlehen des NÖ Gemeinde-Investitionsfonds primär nicht mehr der Vor- oder Zwischenfinanzierung dienen, sondern zu einem echten Instrument der Mitfinanzierung für den Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden. Diese Änderung erfordert ein Umdenken bei der Bemessung des Förderungsdarlehens des NÖ Gemeinde-Investitionsfonds, weil es vereinzelt dazu kam, daß das Förderungsdarlehen des Gemeinde-Investitionsfonds, des Wasserwirtschaftsfonds, die Beihilfen des Landes und die Wasseranschlußabgabe gemäß § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930, bzw. die Kanaleinmündungsgebühren gemäß § 3, NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, die voraussichtlichen Gesamtbaukosten übersteigen. Es sollte deshalb einheitlich das Finanzierungsmodell, welches Grundlage für die Entscheidung des Kuratoriums des Gemeinde-Investitionsfonds ist, dahingehend modifiziert werden, daß die Förderungen des Bundes und des Landes sowie die voraussichtlichen Einnahmen an Wasseranschlußabgabe bzw. an Kanaleinmündungsgebühren die veranschlagten Baukosten zu 100 % decken.

Die weiteren Bestimmungen der Gesetzesnovelle tragen dem zweckmäßigen Einsatz der Mittel des Gemeinde-Investitionsfonds Rechnung, so wird insbesondere gefordert, daß die zugesicherten Mittel in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes flüssig zu machen sind. Das bedingt wieder die Zusammenarbeit mit der zuständigen technischen Fachabteilung, weshalb nach § 9 Abs. 3 auch der Leiter der mit den wasserbaulichen Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft betrauten Abteilung zum Geschäftsführerstellvertreter bestellt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesnovelle wird bemerkt:

Zu Z. 1 und 2:

Die Änderung bzw. Neufassung der §§ 2 und 3 entspricht den allgemeinen Bemerkungen über die Änderung des Finanzierungsmodells für den Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Durch die Erweiterung der Bedingungen für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, soll eine widmungswidrige Verwendung der Fondsmittel verhindert werden. Die Anweisung der Fondsmittel in Teilbeträgen nach Maßgabe des

Baufortschrittes entspricht insbesondere dem Grundsatz der Sparsamkeit.

Zu Z. 3:

Die Neufassung des § 4 Z. 1 war notwendig, weil dem Gemeinde-Investitionsfonds in Zukunft aus dem Budget des Landes zweckgebundene (Bedarfszuweisungen) und darüber hinaus nach Bedarf nicht zweckgebundene Mittel zugeführt werden sollen. Die bestehende prozentmäßige Begrenzung für die zuzuführenden Bedarfszuweisungen bleibt aufrecht.

Zu Z. 4:

Die Aufgaben des Gemeinde-Investitionsfonds sind privatwirtschaftlicher Art. Seine Organe können deshalb keine aufsichtsbehördliche Tätigkeit gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden ausüben. Es mußte deshalb durch den neuen Abs. 2 des § 5 bestimmt werden, daß der Fonds nach erfolgter Verpflichtung der antragstellenden Gebietskörperschaften zur Auskunftserteilung einen Antrag in Behandlung nehmen darf.

Zu Z. 5:

Durch die Neufassung des Abs. 2 des § 7 wird entsprechend den Bestimmungen der NÖ Landesverfassung 1979 den Landtagsklubs das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Kuratoriums übertragen.

Zu Z. 6:

Siehe Bemerkung zu Z. 5. Eine grammatikalische Anpassung des ersten Halbsatzes war erforderlich.

Zu Z. 7:

Durch die Bestellung von 2 Stellvertretern des Vorsitzenden des Kuratoriums wird die rasche Abwicklung der anfallenden Geschäfte des Gemeinde-Investitionsfonds gewährleistet (§ 9 Abs. 1). Nach Abs. 3 soll auch der Leiter der mit den wasserbaulichen Agenden der Siedlungswasserwirtschaft betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung Stellvertreter des Geschäftsführers werden. In Zukunft werden die Leiter der Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, denen der Vollzug der Agenden der Gemeindeaufsicht und der Siedlungswasserwirtschaft übertragen ist, dem Kuratorium angehören. Dadurch wird eine rationelle und rasche Erledigung der Anträge sichergestellt.

Zu Z. 8:

Die Fertigung der schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 1 erfährt eine Neuregelung. Der neue Abs. 4 wurde durch die Erweiterung der Zahl der stellvertretenden Geschäftsführer erforderlich.

Zu Z. 9:

Die Erweiterung der Kompetenzen des Kuratoriums laut Abs. 1 des § 11 trägt den inzwischen gewonnenen Erfahrungen der vermehrten Aufgaben des Gemeinde-Investitionsfonds Rechnung. Die Mindestbestimmungen über den Inhalt der Richtlinien sind bereits im Gesetz festzulegen. Die im Abs. 3 enthaltene Ermächtigung für den Geschäftsführer, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums Darlehen im bestimmten Ausmaß zu erhöhen, soll einer raschen Abwicklung der Anträge im Interesse der antragstellenden Gebietskörperschaften dienen.

Zu Z. 10 und 11:

Die vorgesehenen Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß es nun zwei Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums und zwei Stellvertreter des Geschäftsführers geben soll.

Zu Z. 12:

Die Neufassung des § 13 berücksichtigt, daß der Vorsitzende des Kuratoriums und seine beiden Stellvertreter sowie der Geschäftsführer Mitglieder der Landesregierung sind. Die beiden Geschäftsführerstellvertreter sind Bedienstete des Landes Niederösterreich. Sie alle üben ihre Tätigkeit als Organe bzw. Mitglieder der Organe des Fonds im Rahmen ihrer Funktionen als Mitglied der Landesregierung bzw. als Bedienstete der Landesregierung aus. Für sie bedarf es deshalb keiner besonderen Regelung über die Art ihrer Tätigkeit und der Entschädigung bei Dienstreisen.

Zu Art. II:

Durch die Bestimmungen des Art. II wird eindeutig klarge stellt, daß die Änderung der Förderungsmöglichkeiten auf bereits erledigte Anträge keine Rückwirkung hat.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen dementsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the NÖ Landesregierung, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.